

## Coronavirus: Ergänzungen CHORVERBAND NRW e.V. / 20.05.2021

In Ergänzung zur 17.5.2021 veröffentlichten Information des CHORVERBAND NRW e.V. bitten wir um Beachtung der vom Land NRW veröffentlichten CoronaSchVO vom 12.05.2021, in der ab dem 15.05.2021 gültigen Fassung.

Erstmals wieder wurde die CoronaSchVO NRW differenziert aktualisiert, Chorproben sind unter besonderen Bedingungen mit Einschränkungen möglich (sofern die „Bundes Notbremse“ in der Region nicht mehr greift).

Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Probenbetriebs (im Freien oder in Räumen) unabdingbar

- 1) von **regionalen Inzidenzwerten**
- 2) vielerorts zusätzlich durch **geltende Kommunalverordnungen** der Kreise oder Städte

bestimmt wird!

**Der CHORVERBAND NRW e.V. gibt daher Chören, die die Probenarbeit wieder aufnehmen wollen, folgende Hinweise:**

- a) Zur Sicherheit aller an Proben beteiligten Personen sind die in §§ 3 und 4 benannten Hygienemaßnahmen, Testverfahren (tagesaktuelle Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4) sowie die Rückverfolgbarkeit (§ 4a Absatz 1 Satz 2 und 3) sicherzustellen, gerne überzuerfüllen.
- b) Für die größtmögliche Vorsorge sollten mit den regionalen Gesundheits- und Ordnungsämtern (bei gleichzeitiger Einreichung eines Hygienekonzepts) die Wiederaufnahme im Vorhinein eng abgestimmt werden. Sie entscheiden im Hinblick auf das regionale Infektionsgeschehen, ob geprobt werden kann.
- c) Vorstände sollten Ihren Chormitgliedern eine Empfehlung zur Impfung geben.
- d) Die Verantwortung für die Aufnahme von Proben liegt ausschließlich bei den Chören/Vereinen.

Der CHORVERBAND NRW hofft, dass die Aufnahme des Probenbetriebs mit viel Verantwortung, großer Achtsamkeit und mit größtmöglicher Solidarität sowie mit gesundem Menschenverstand umgesetzt wird und die Solidarität denen gilt, die mit gesundheitlichen Risiken behaftet sind.

Der Landesverband steht u.a. mit dem LMR NRW in Verbindung, um differenzierte Regelungen für Geimpfte und Genesene in die Richtlinien einfließen zu lassen. In der hier veröffentlichten Fassung der CoronaSCHVO findet sich eine Differenzierung bisher nicht.

### Regelungen der geltenden CoronaSchVO

#### *Grundsätze der CoronaSchVO*

#### *§ 1 Zielsetzung, Anwendungsbereich*

*Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit*

dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen. § 1a Allgemeine Grundsätze (1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

## § 2 Kontaktbeschränkung, Mindestabstand

(1b) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten

(4) Abweichend von Absatz 1b müssen Personen, die Blasinstrumente spielen oder singen, einen **Mindestabstand von 2 Metern** untereinander und zu anderen Personen einhalten.

## § 8 Kultur

(1) **Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sind unzulässig.** (...)

Derartige Veranstaltungen sind **im Freien zulässig** für höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauer mit bestätigtem (tagesaktuellen) negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 und sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3; die Vorschriften zum Mindestabstand sind einzuhalten.

**Der nichtberufsmäßige Probenbetrieb ist im Freien mit bestätigtem (tagesaktuellen) negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässig.**

(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind **untersagt**.

## Bei 7-Tage Inzidenz unter 50:

(2a) **Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50** im Sinne von § 1 Absatz 2a ( ... ) **so sind abweichend** von Absatz 1 Satz 1

- **Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen zulässig**
- für Zuschauerinnen und Zuschauer **mit bestätigtem (tagesaktuellen) negativen Schnell- oder Selbsttest** nach § 4 Absatz 4 und
- **sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit** gemäß § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3; die Vorschriften zum Mindestabstand sind einzuhalten.
- Zudem ist abweichend von Absatz 1 Satz 3 **der nicht-berufsmäßige Probenbetrieb auch in Innenräumen mit bestätigtem (tagesaktuellen) negativen Schnell- oder Selbsttest** nach § 4 Absatz 4 und **sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit** gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 **zulässig**.

**CoronaSchVO:**

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210512\\_coronasc\\_hvo\\_ab\\_15.05.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210512_coronasc_hvo_ab_15.05.2021_lesefassung.pdf)

Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten.  
Wir halten Sie über Aktualisierungen auf dem Laufenden.

Präsidium CV NRW  
20.05.2021

**Übersicht „Singen im Chor auf Grundlage der CoronaSCHVO vom 12.05.2021 mit Gültigkeit ab dem 15.05.2021“ (Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten)**

		7-Tage Inzidenz <b>über</b> einem Wert von 50		7-Tage Inzidenz <b>stabil unter</b> einem Wert von 50	
	<b>Abstandsregelung</b>	<b>Konzerte</b>	<b>Proben</b>	<b>Konzerte</b>	<b>Proben</b>
<b>Im Freien</b>	2 Meter	<b>Zulässig</b> bis maximal 500 Zuschauern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit bestätigtem, negativen Schnell- oder Selbsttest</li> <li>- Sichergestellte <u>besondere</u> Rückverfolgbarkeit</li> <li>- Einhaltung der Mindestabstände</li> </ul>	<b>Zulässig</b> nichtberufsmäßiger Probenbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit bestätigtem, negativen Schnell- oder Selbsttest</li> <li>- Sichergestellte <u>einfache</u> Rückverfolgbarkeit</li> <li>- Abstand beim Singen 2 Meter</li> </ul>	<b>Zulässig</b> bis maximal 500 Zuschauern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit bestätigtem, negativen Schnell- oder Selbsttest</li> <li>- Sichergestellte <u>besondere</u> Rückverfolgbarkeit</li> <li>- Einhaltung der Mindestabstände</li> </ul>	<b>Zulässig</b> nichtberufsmäßiger Probenbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit bestätigtem, negativen Schnell- oder Selbsttest</li> <li>- Sichergestellte <u>einfache</u> Rückverfolgbarkeit</li> <li>- Abstand beim Singen 2 Meter</li> </ul>
<b>In Räumen</b>	2 Meter	<b>Unzulässig</b>	<b>Unzulässig</b>	<b>Zulässig</b> in: <ul style="list-style-type: none"> <li>Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Konos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-) Einrichtungen</li> <li>- Mit bestätigtem, negativen Schnell- oder Selbsttest</li> <li>- Sichergestellte <u>besondere</u> Rückverfolgbarkeit</li> <li>- Einhaltung der Mindestabstände</li> </ul>	<b>Zulässig</b> nichtberufsmäßiger Probenbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit bestätigtem, negativen Schnell- oder Selbsttest</li> <li>- Sichergestellte <u>einfache</u> Rückverfolgbarkeit</li> <li>- Abstand beim Singen 2 Meter</li> </ul>